Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Stockach

und der Gemeinden Bodman-Ludwigshafen, Eigeltingen, Hohenfels, Mühlingen und Orsingen-Nenzingen

22. Änderung des Flächennutzungsplans 2022

Planung mit Begründung und Umweltbericht

Stand 19.04.2023

Auftraggeber:

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Stockach
mit den Gemeinden:

Stadt Stockach
Adenauerstr. 4
78333 Stockach

Gemeinde Bodman-Ludwigshafen
Hafenstraße 5
78351 Bodman-Ludwigshafen

Rathaus Eigeltingen
Krumme Str. 1
78253 Eigeltingen

Gemeinde Hohenfels
Hauptstr. 30
78355 Hohenfels

Gemeinde Mühlingen
Im Göhren 2
78357 Mühlingen

Gemeinde Orsingen-Nenzingen
Stockacher Str. 2
78359 Nenzingen

Projektbearbeiter:

Planstatt Senner
Landschaftsarchitektur Stadtentwicklung Umweltplanung
Johann Senner, Freier Landschaftsarchitekt SRL

Grettel Schaub, M.Sc. Urban Design
Paulina Schmid, M.Sc. Environmental Science

Breitlestraße 21
88 662 Überlingen
Tel. 07551 / 9199-0
Fax. 07551 / 9199-29
e-mail: info@planstatt-senner.de

Proj. Nr. 5521

Stockach, den

.....

Herr Bürgermeister Stolz

Verbandsvorsitzender
Verwaltungsgemeinschaft

Überlingen, den

.....

Johann Senner

INHALTSVERZEICHNIS

1. VERFAHRENSVERMERKE 4
2. BEGRÜNDUNG 5
2.1. ANLASS ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG 5
2.2. RECHTSGRUNDLAGE 5
2.3. INHALTE DER PLANUNG 5
2.4. STÄDTEBAULICHE BEGRÜNDUNG DER NEUAUFNAHME 6
3. UMWELTBERICHT 9
3.1. Steckbrief Städtebau und Landschaftsökologie 9
3.2. Hinweise zur Kompensation 18
3.3. Allgemeinverständliche Zusammenfassung 19
3.4. Wertungsrahmen: Schutzgutbezogenen Ermittlung von Konfliktpotenzialen 20
4. LITERATUR – UND QUELLENVERZEICHNIS 27

1. VERFAHRENSVERMERKE

Verfahrensschritte		**Datum**
Aufstellungsbeschluss durch die VVG Stockach	§ 2 (1) BauGB	16.11.2022
Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	§ 2 (1) BauGB	13.01.2023
Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange	§ 3 (1) BauGB, § 4 (1) BauGB	16.11.2022
Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit	§ 3 (1) BauGB	13.01.2023
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB)	§ 4 (1) BauGB	18.01.2023 bis 21.02.2023
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	§ 3 (1) BauGB	23.01.2023 bis 21.02.2023
Beschluss zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange	§ 3 (2) BauGB, § 4 (2) BauGB	
Öffentliche Bekanntmachung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit	§ 3 (2) BauGB	
Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange	§ 3 (2) BauGB, § 4 (2) BauGB	
Beschluss durch die VVG Stockach		
Genehmigung durch das Landratsamt Konstanz	§ 6 (1-4) BauGB	
Ortsübliche Bekanntmachung und Wirksamkeit der Genehmigung	§ 6 (5) BauGB	

2. BEGRÜNDUNG

2.1. ANLASS ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan 2010 wurde in den 1990-iger Jahren aufgestellt und 2001 genehmigt. Der Flächennutzungsplan wurde zwischenzeitlich mehrfach geändert.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist die Fläche auf dem Flurstück 2692 als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Um die Planungsrechtliche Grundlage für die Umsetzung einer Sonderbaufläche „Betonwerk“ zu schaffen, muss der Flächennutzungsplan geändert werden.

2.2. RECHTSGRUNDLAGE

Rechtsgrundlagen für den Flächennutzungsplan sind

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.19.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

2.3. INHALTE DER PLANUNG

Folgende Änderungspunkte sind in der 22. Änderung des Flächennutzungsplans 2022 enthalten:

M_1 Neuaufnahme Sonderbaufläche „Betonwerk“ Orsingen-Nenzingen

2.4. STÄDTEBAULICHE BEGRÜNDUNG DER NEUAUFNAHME

M_1 Neuaufnahme Sonderbaufläche „Betonwerk“ Orsingen-Nenzingen

Die von der 22. Änderung betroffene Fläche wird aktuell bereits gewerbliche genutzt und es sind Gebäude für den Kiesabbau und das Kieswerk bereits vorhanden. Zukünftig soll auf der Fläche ein Betonwerk umgesetzt werden. Ein entsprechender Bebauungsplan befindet sich parallel im Verfahren. Da die Fläche trotz bereits vorhandener Infrastruktur und Gebäude für den Kiesabbau im Flächennutzungsplan als Landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen ist, muss für den Bebauungsplan und das Vorhaben eines Betonwerks der Flächennutzungsplan geändert werden. In der 22. Änderung des Flächennutzungsplans wird deshalb eine Sonderbaufläche für ein Betonwerk ausgewiesen. Die Fläche grenzt nördlich an eine Waldfläche, südlich an ein Gewerbegebiet (Kiesabbau), westlich an Retentionsflächen und östlich an weitere Flächen des Betonwerks. Die Fläche wird derzeit bereits für den Kiesabbau genutzt und ist vorbelastet. Der Bebauungsplan für die Sonderbaufläche „Betonwerk“ befindet sich derzeit im Aufstellungsverfahren.

Gemeinde Orsingen-Nenzingen	**Bezeichnung** Betonwerk	**Typ** Geplante Sonderbaufläche	**ca.** 0,4 ha

1 - Allgemeiner Teil

Ausschnitt Topografische Karte (o. M.)

Luftbild mit Abgrenzung der Planfläche (o. M.)

Naturraum	Hegau (Großlandschaft: Voralpines Hügel- und Moorland)
Lage	Das Gebiet liegt 500 m südlich des Gemeindekerns Nenzingens, direkt westlich angrenzend an das Gewerbegebiet „Hardt“ von Stockach. Südlich verläuft die A98 und nördlich hinter einem Waldgürtel fließt die Stockacher Aach.
Relief	Die Fläche weist aufgrund der Nutzung topografische Unebenheiten auf
Realnutzung	Flächen des Betonwerks: Es stehen Gebäude und Kiesförder- und Beladungsanlagen auf diesem Flurstück. Direkt nördlich stockt Wald.

2 – Bauleitplanung

2.1 Vorbereitende Bauleitplanung - Flächennutzungsplan

Rechtswirksamer FNP 2010	**22. Änderung FNP 2010 – Ziel und Zweck der Planung**
Ausgewiesen als landwirtschaftliche Fläche	Ausweisung als geplante Sonderbaufläche „Betonwerk“

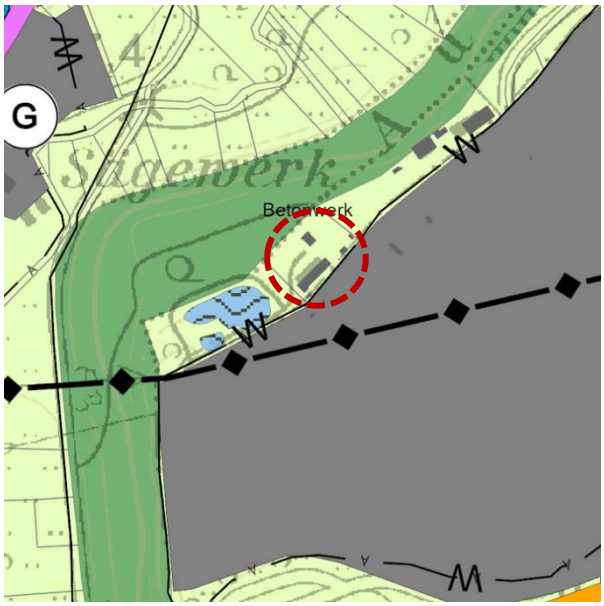

Ausschnitt FNP 2010 VVG Stockach, inklusive 20. Änderung (o. M.)

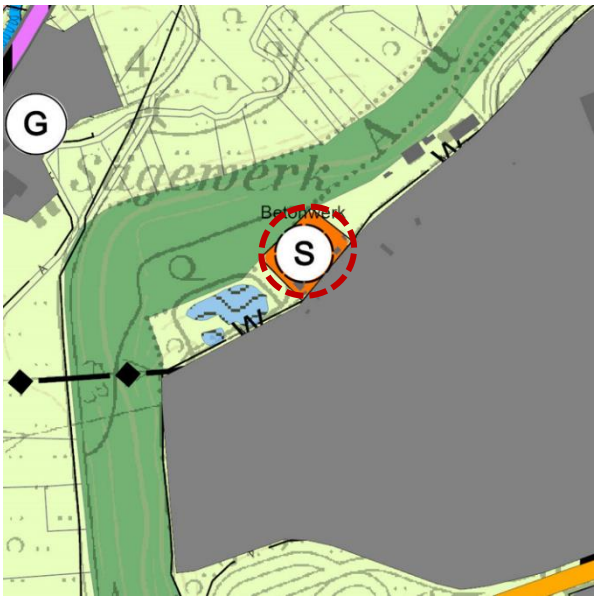

Ausschnitt FNP 2022 VVG Stockach 22. Änderung, (o. M.)

2.2 Verbindliche Bauleitplanung - Bebauungsplan	
--	
3 - Übergeordnete Ziele und Planungen	
Regionalplan 2000	Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe (Planung), direkt nördlich grenzt der regionale Grünzug an
FNP 2030	Landwirtschaftliche Fläche Direkt südlich grenzt Gewerbegebiet an
Schutzgebiete	--
FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete	--
Schutzgebiete nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	--
Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Etwa 80 m nördlich des Plangebiets, abgetrennt durch einen Waldgürtel, liegen die beiden geschützten Biotope: Erlenwald S Nenzingen Nr. 281193351327 Feuchtbiotope Aurain, südöstlich Nenzingen Nr. 181193350046
Biotopverbund	Im Plangebiet befinden sich keine Flächen des landesweiten Biotopverbundes. Kernräume, Kernflächen und Suchräume der feuchten Standorte ziehen sich nördlich des Plangebietes entlang der Aach.
Sonstiges	--
4 - Städtebauliche Beschreibung	
Ziel und Zweck der Planung	Ausweisung einer geplanten Sonderbaufläche zur Umsetzung eines Betonwerks.
Angrenzende Nutzung / Struktur	Norden: Wald Osten: Betonwerk Süden: A 98 Westen: Betonwerk Retentionsflächen
Erschließung / Infrastruktur	Erschließung über das im Osten angrenzende Kieswerk vorhanden.

Städtebauliche Einbindung	Die Fläche fügt sich in den Städtebau ein, da angrenzend ein Kieswerk vorhanden ist und dieselbe Nutzungsstruktur aufweist.
Konflikte	Waldabstand
Beurteilung Städtebau	Die Fläche eignet sich aufgrund der angrenzenden Nutzung für die Ausweisung als Sonderbaufläche Betonwerk. Der Waldabstand ist zu berücksichtigen.

3. UMWELTBERICHT

3.1. Steckbrief Städtebau und Landschaftsökologie

Gemeinde	Bezeichnung	Typ	Größe
Orsingen - Nenzingen	Betonwerk	Sonderbaufläche	ca. 0,4 ha

Beschreibung der Planfläche

Die von der 22. Änderung betroffene Fläche wird aktuell bereits gewerbliche genutzt und es sind Gebäude für den Kiesabbau und das Kieswerk bereits vorhanden. Zukünftig soll auf der Fläche ein Betonwerk umgesetzt werden. Ein entsprechender Bebauungsplan befindet sich parallel im Verfahren. Da die Fläche trotz bereits vorhandener Infrastruktur und Gebäude für den Kiesabbau im Flächennutzungsplan als Landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen ist, muss für den Bebauungsplan und das Vorhaben eines Betonwerks der Flächennutzungsplan geändert werden. In der 22. Änderung des Flächennutzungsplans wird deshalb eine Sonderbaufläche für ein Betonwerk ausgewiesen. Die Fläche grenzt nördlich an eine Waldfläche, südlich an ein Gewerbegebiet (Kiesabbau), westlich an Retentionsflächen und östlich an weitere Flächen des Betonwerks. Die Fläche wird derzeit bereits für den Kiesabbau genutzt und ist vor-belastet. Der Bebauungsplan für die Sonderbaufläche „Betonwerk“ befindet sich derzeit im Aufstellungsverfahren.

Allgemeiner Teil

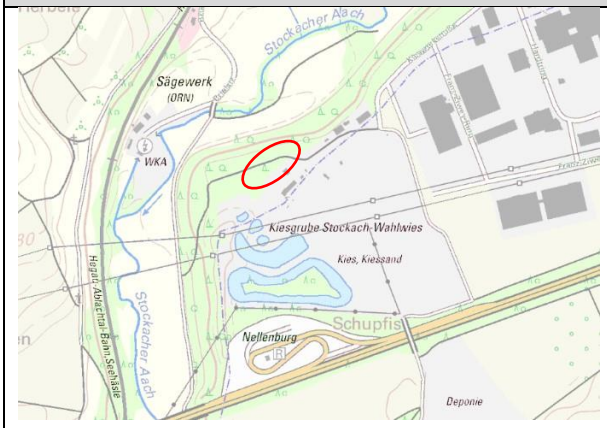

Ausschnitt Topographische Karte

Luftbild

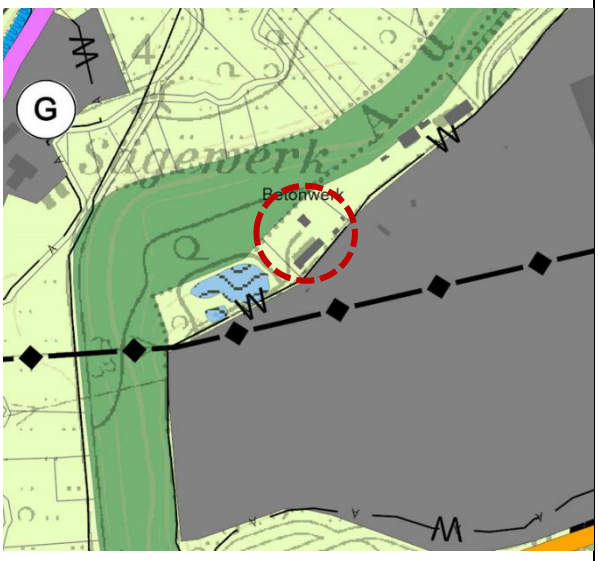

Ausschnitt FNP 2010 inklusive 20.Änderung

Ausschnitt FNP 2010 22.Änderung

Bestandssituation	
Naturraum	Hegau (Großlandschaft: Voralpines Hügel- und Moorland)
Lage	Das Gebiet liegt 500 m südlich des Gemeindekerns Nenzingens, direkt westlich angrenzend an das Gewerbegebiet „Hardt“ von Stockach. Südlich verläuft die A98 und nördlich hinter einem Waldgürtel fließt die Stockacher Aach.
Relief	Die Fläche ist aufgrund der Nutzung uneben.
Realnutzung	Flächen des Betonwerks: Es stehen Gebäude und Kiesförder- und Beladungsanlagen auf diesem Flurstück. Direkt nördlich stockt Wald.
Übergeordnete Ziele und Planungen	
Regionalplan 2000	Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe (Planung), direkt nördlich grenzt der regionale Grünzug an
FNP 2030	Landwirtschaftliche Fläche Direkt südlich grenzt Gewerbegebiet an.
Schutzgebiete	-
Natura 2000 Gebiete	-
Flachlandmähwiese	-
Schutzgebiete nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	-
Biotope nach § 30 BNatSchG	Etwa 80 m nördlich des Plangebiets, abgetrennt durch einen Waldgürtel, liegen die beiden geschützten Biotope: Erlenwald S Nenzingen Nr. 281193351327 Feuchtbiotope Aurain, südöstlich Nenzingen Nr. 181193350046
Biotopverbund	Im Plangebiet befinden sich keine Flächen des landesweiten Biotopverbundes. Kernräume, Kernflächen und Suchräume der feuchten Standorte ziehen sich nördlich des Plangebietes entlang der Aach.

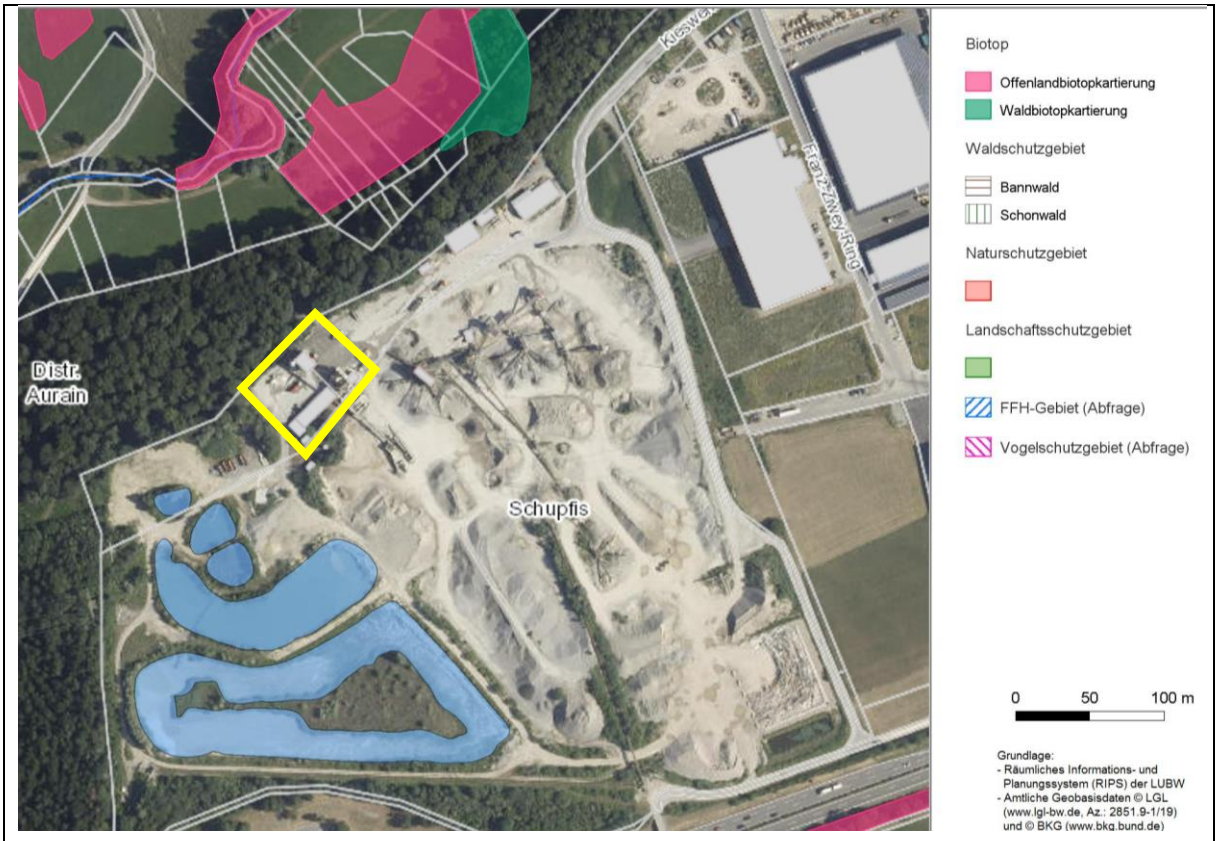

Ausschnitt Plangebiet mit Schutzgebietskulisse (LUBW), Plangebiet in Gelb

Landschaftsökologische Bewertung

Belange des Umweltschutzes in Anlehnung an § 2 Absatz 4 und § 2a Satz 2 Nummer 2	**Bewertungskriterien**	**Konfliktpotenzial Empfindlichkeit ggü. Bebauung**
Mensch und seine Gesundheit	<u>Bestand</u> Flächen und Gebäude des Betonwerk Stockach- Hardt: Kiesförder- und Beladungsanlagen. <u>Vorbelastung</u> Im Bestand schon hohe Vorbelastung durch den Betrieb des Betonwerkes: hoher LKW-Verkehr mit stofflichen und akustischen Emissionen. Flächenintensiver Abbau, Fläche trägt nicht zur Naherholung der Menschen oder zur menschlichen Gesundheit bei. <u>Wertigkeit und Wirkung bei Umsetzung des Vorhabens</u> Keine Änderung des Bestandes, keine Verminderung-/Erhöhung der bereits bestehenden Belastungen. Mit Umsetzung von Vorhaben geht kein Konfliktpotential im Gegensatz zum Bestand einher.	**Gering**
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	<u>Bestand</u> Das Plangebiet hat selbst aufgrund seiner hohen Störungsintensität und umgebene Strukturen, welche als Barriere wirken	

	(Gewerbegebiet im Osten und A 98 im Süden) eine untergeordnete Bedeutung für das Schutzgut. Beton-/Kieswerke können punktuell sehr wichtige Wanderbiotope für viele verschiedene Tierarten bieten. Solche Bereiche befinden sich jedoch vorwiegend westlich, außerhalb des Plangebietes. Hier befinden sich ungestörte Biotope z.T. auch wassergefüllte Absetzbecken. Jedoch können auch kleine temporär wasserführende Vertiefungen wichtig für die Biodiversität sein (z.B. Amphibienlaichhabitat). Im Süden des Plangebiets befinden sich vereinzelt Vegetationsstrukturen und nicht beeinflusster Boden. Eine Goldammer wird als Brutvogel für das Plangebiet eingestuft (wohl innerhalb der Vegetationsstrukturen), die Bachstelze wurde zwar mehrmals nachgewiesen jedoch nicht sicher als Brutvogel eingestuft (Sieber Consult: Vorläufige Beurteilung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen des vBP Hardt in Orsingen Nenzingen, 2022). Während den faunistischen Untersuchungen von Sieber Consult 2022 konnten keine Amphibien innerhalb des Plangebiets nachgewiesen werden. Im Bereich der westlich gelegenen Gewässer wurden wiederholt nicht näher bestimmte Grünfrösche erfasst. Eine östlich des Plangebiets festgestellte juvenile Erdkröte weist auf einen Fortpflanzungsbestand im näheren Umfeld des Plangebiets hin. Im gesamten nördlichen Bereich des Kieswerks konnten in den dort vorhandenen Rand- und Saumstrukturen wiederholt adulte und juvenile Zauneidechsen nachgewiesen werden und damit auch in Abschnitten des Plangebiets. <u>Vorbelastung</u> Zerschneidungseffekte und Beeinträchtigung durch die hohe Störungsfrequenz (akustisch, stofflich und physisch). <u>Wertigkeit und Wirkung bei Umsetzung des Vorhabens</u> Im Fall aller im Umfeld des Eingriffsgebietes nachgewiesenen wertgebenden und ubiquitären Vogelarten wird durch die Bebauung überwiegend das Nahrungshabitat beeinträchtigt und das auch nur unerheblich aufgrund der derzeit schon als minderwertig einzustufenden Qualität (primär versiegelt, beschottert, bebaut). Erhebliche Auswirkungen auf die Brutstätten oder die lokalen Populationen ergeben sich laut Sieber Consult (2022) daraus nicht. Teilflächen der Umgebung des Plangebiets weisen eine sehr hohe Habitatqualität für v.a. Amphibien auf, diese liegen außerhalb des Plangebiets (westlich). Hier werden wohl auch Wanderungen von Amphibien aus den Stillgewässern in Richtung Wald erfolgen. Eingriffe in diese Bereiche sind nicht geplant, Fortpflanzungsstätten bleiben demnach erhalten. Auch Eingriffe in potenziell als Winterhabitat nutzbare Gehölze (nördlicher Wald) sind nicht vorgesehen (vgl. Sieber Consult, 2022). Das Plangebiet stellt selbst keinen essenziellen Wanderkorridor zwischen Wald und Gewässer/Biotopflächen dar, dennoch sind vereinzelte wandernde Individuen, welche aus Richtung Wald kommen, nicht auszuschließen.	**Mittel**

	Deswegen ist darauf zu achten, dass die Durchwanderbarkeit des Plangebiets auch nach Umsetzung des Vorhabens gewährleistet ist und die Bildung von Fallen vermieden wird (vgl. Sieber Consult, 2022). Im gesamten nördlichen Bereich des Kieswerks konnten in den dort vorhandenen Rand- und Saumstrukturen wiederholt adulte und juvenile Zauneidechsen nachgewiesen werden und damit auch in Abschnitten des Plangebiets (vgl. Sieber Consult, 2022). Um Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG (Tötung von Individuen, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) zu vermeiden werden Minimierungs-/Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen für Zauneidechsen notwendig (vgl. Sieber Consult, 2022), dies wird im Artenschutzrechtlichen Gutachten zum Bebauungsplan von Sieber Consult detailliert erläutert und Maßnahmen aufgezeigt.	
Boden	<u>Bestand</u> Es sind keine Bodenkundliche Einheiten auf dem Plangebiet definiert, da es sich unter ständigem Abbau- Auffüllungsprozessen befindet. Der Boden ist deshalb wie folgt bilanziert: • Abtrag, z.T. verfüllt Durch die künstliche Abtragung oder Aufschüttung ist eine erheblich veränderte Geländeoberfläche entstanden, die ursprüngliche Landschaftsform ist nicht oder kaum mehr erkennbar. <u>Vorbelastung</u> Hohe Vorbelastung aufgrund von Abtrag und Verfüllung des Betriebsgeländes des Betonwerks. Punktuelle Versieglungen für Transport- und Verladungsinfrastruktur. Intensive Bearbeitungsfrequenz, potenzieller Eintrag durch stoffliche Emission des LKW-Verkehrs. <u>Wertigkeit und Wirkung bei Umsetzung des Vorhabens</u> Die Böden haben keine angegebenen Bodenkundlichen Einheiten, da sie als Rohstoffabbaufläche gekennzeichnet sind. Dennoch können auch beeinträchtige Böden gewisse Funktionen übernehmen. Bei einer Erhöhung der Versieglung gehen diese Funktionen ganz verloren, sodass ein geringes – mittleres Konfliktpotential prognostiziert wird.	**Mittel**
Fläche	<u>Bestand</u> Rohstoffabbaufläche mit hoher Nutzungsfrequenz. <u>Vorbelastung</u> Rohstoffabbaufläche, bereits beanspruchte Fläche welche genutzt wird. <u>Wertigkeit und Wirkung bei Umsetzung des Vorhabens</u> Das Plangebiet ist bereits im Bestand eine beanspruchte Fläche, die sich im Bestand weder für landwirtschaftliche Nutzflä-	**Gering**

	che noch für Wohnbaufläche genutzt werden kann. Eine Beanspruchung dieser Fläche verhindert, dass weitere Flächen beansprucht werden.	
Grundwasser	<u>Bestand</u> Grundwasserleiter: Fluvioglaziale Kiese und Sande im Alpenvorland, Lockergestein. Rohstoffabbaufläche: Flächen, die von Gewinnungsbetrieben wirtschaftlich zum Abbau von Gesteinsrohstoffen jedoch ohne Erschließung des Grundwasserkörpers. <u>Vorbelastung</u> Eventuell nutzungsbedingte Einträge aus Betrieb des Betonwerks. Verringerung der Grundwasserneubildung durch Verdichtung und sonstiger Versiegelung. <u>Wertigkeit und Wirkung bei Umsetzung des Vorhabens</u> Die Fläche kann Grundwasser neu bilden, durch die Nutzung als Rohstoffabbaufläche ist die Grundwasserneubildungsrate potenziell leicht eingeschränkt durch punktuelle, temporäre Verdichtungen. Durch Überbauung kann die Grundwasserneubildungsrate eingeschränkt werden, aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebiets kann dies durch die umgebenen Flächen jedoch gepuffert werden. Das Konfliktpotential bei Umsetzung des Vorhabens wird deshalb als mittel prognostiziert.	**Mittel**
Oberflächenwasser	<u>Bestand</u> Stockacher Aach (Gewässer-ID 11944, G.II.O.-von wasserwirtschaftlicher Bedeutung) ca. 200 m nördlich des Plangebietes. Das Plangebiet liegt innerhalb des Basiseinzugsgebiets der Stockacher Aach (Flussgebietsname: Stockacher Aach uh. Mahlspürer Aach oh. Krebsbach). Das Plangebiet ist jedoch nicht von HQ_{100} der Stockacher Aach betroffen. Direkt westlich des Plangebiets, auf dem Gelände des Betonwerks liegen vier Oberflächengewässer (zum Teil Absetzbecken). <u>Vorbelastung</u> • Einträge in die Stockacher Aach aus umgebender Landwirtschaft durch Dünger- u. Pestizideinsatz • Absetzbecken: Stofflicher Eintrag aus Rohstoffabbau. Die Absetzbecken und Biotope sind jedoch erst durch den Rohstoffabbau an sich entstanden. <u>Wertigkeit und Wirkung bei Umsetzung des Vorhabens</u> Aufgrund der Nähe des Plangebiets zu den anthropogen geschaffenen Oberflächengewässern innerhalb des Rohstoffabbaugebiets und der Stockacher Aach ist das Konfliktpotential bei Umsetzung des Vorhabens als mittel einzustufen.	**Mittel**
Klima / Luft	<u>Bestand</u>	**Gering**

	Rohstoffabbaufläche: Rohboden mit nur sehr geringen Anteilen an Vegetation. Überwiegend kiesig-/sandige Oberfläche mit Infrastruktur zum Transport und zur Verarbeitung. Keine Bedeutung für die Frischluftversorgung der Siedlungskörper von Stockach und Orsingen-Nenzingen. Wasserkörper westlich des Plangebietes auf dem Rohstoffabbaugebietes können temperaturausgleichend wirken, aufgrund ihrer geringen Tiefe wird ihnen hierbei keine hohe Bedeutung zugemessen. <u>Vorbelastung</u> Rohstoffabbaufläche: keine Vegetation, hohe Störungsfrequenz. Stoffliche Emissionen durch Stäube im Zuge der Abbautätigkeiten. <u>Wertigkeit und Wirkung bei Umsetzung des Vorhabens</u> Geringe Wertigkeit für die Frischluftversorgung, wodurch ein geringes Konfliktpotenzial entsteht.	
Landschaftsbild und Erholung	<u>Bestand</u> Das Plangebiet ist bereits in Nutzung als Rohstoffabbaugebiet. Aufgrund des umgebenden Waldes/ Vegetation im Norden, Westen und Süden ist nur eine bedingte Einsehbarkeit gegeben. Einsehbar ist das Plangebiet aus Richtung des Gewerbegebiets Hardt. Allgemein eignet sich das Gebiet durch das angrenzende Gewerbegebiet und die südlich verlaufende A98 nicht als Naherholungsgebiet, da es vom engeren Wohnumfeld der Siedlungskörper von Stockach und Orsingen-Nenzingen abgetrennt ist. Der Waldgürtel nördlich des Plangebiets lässt auch keine Zugänglichkeit des Gebietes zu. <u>Vorbelastung</u> Rohstoffabbaufläche, hohe visuelle und akustische Störungen, ebenso wie stoffliche Emissionen in Form von Stäuben. <u>Wertigkeit und Wirkung bei Umsetzung des Vorhabens</u> Aufgrund der nur beschränkten Einsehbarkeit und der geringen Wertigkeit des Landschaftsbilds und der geringen Wertigkeit für Naherholung wird für die Umsetzung des Vorhabens ein geringes Konfliktpotential prognostiziert.	**Gering**
Kultur- und Sachgüter	<u>Bestand</u> Das Plangebiet ist ein Rohstoffabbaugebiet mit Infrastruktur zum Transport und zur Verarbeitung des Materials. Es ist daher für die Rohstoffgewinnung von hoher Bedeutung. Die Infrastruktur auf dem Plangebiet ist als Sachwert zu beschreiben. <u>Vorbelastung</u> - <u>Wertigkeit und Wirkung bei Umsetzung des Vorhabens</u> Mit Blick auf Rohstoffproduktion ist das Gebiet mit einer hohen Wertigkeit einzustufen, durch die Umsetzung des Vorhabens	**Gering**

	wird diese Wertigkeit jedoch nicht abgestuft, sondern die Rohstoffproduktion verbessert, sodass das Konfliktpotential als nicht gegeben angenommen wird.	
Emissionen / Abfall	<u>Bestand</u> Innerhalb des Plangebiets ist aufgrund der Rohstoffgewinnung mit stofflichen und akustischen Emissionen zu rechnen, Stäube aufgrund des Betriebs und Ausstöße der Schwertransporter sind hierbei zu nennen. Auch die Emissionen der A98 haben wahrscheinlich einen gewissen Eintrag in das Plangebiet zur Folge. Somit ist das Plangebiet Bestandteil einer Landschaft mit hoher Emissionsbelastung. Abfallablagerungen sind nicht bekannt. <u>Vorbelastung</u> Akustische und stoffliche Emissionen durch Rohstoffabbau. <u>Wertigkeit und Wirkung bei Umsetzung des Vorhabens</u> Durch die Umsetzung des Vorhabens ergeben sich keine Änderungen an den Emissionen und der Abfallproduktion innerhalb des Plangebietes.	**Gering**
Risiken Folgen von Extremwetterlagen	Versiegelung und Bebauung tragen zur Hitzeentwicklung sowie schlechtem Abfluss bei, die Versieglung wird jedoch nur punktuell durch Bebauung entstehen. Bei Starkregenereignissen sind ausreichend gut versickernde Flächen vorhanden. Das Gebiet liegt nicht im HQ_{100} Bereich der Stockacher Aach.	**Mittel**
Wechselwirkungen	Es sind keine bemerkenswerten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten	**Gering**
Beurteilung Landschaftsökologie	Aus landschaftsökologischer Sicht macht die Umsetzung des Vorhabens auf der Fläche, welche bereits für die Rohstoffgewinnung genutzt wird Sinn. Das Plangebiet liegt nicht in den für Arten hoch relevanten westlichen Biotopen und zerschneidet auch keine essenziellen Wanderkorridore oder wichtige Verbundräume des Biotopverbundes. Der hohe Raumnutzungsdruck sowie der Verlust von Fläche mit Lebensraum- und Verbundfunktion spielen bei der Bewertung der Fläche eine übergeordnete Rolle. Durch die Überplanung der bereits für den Rohstoffabbau genutzten Fläche werden diese Punkte berücksichtigt und nicht verschärft, sodass sich insgesamt ein geringes Konfliktpotential ergibt.	**A**
A = Standort geeignet / B = Standort bedingt geeignet / C = Standort nicht geeignet		
Prognose, Kompensation, Monitoring		
Prognose bei Nichtdurchführung	Flächen zur Rohstoffgewinnung (Infrastruktur zum Transport und zur Verarbeitung) mit zukünftigem Rekultivierungsplan. Nutzung weiterhin wie bisher: Rohstoffabbau, Aufarbeitung und Verladung des Materials.	
Prognose bei Durchführung	• Eventuell geringe punktuelle Erhöhung der Versieglung • Eventuell geringe Verringerung der Grundwasserneubildung im großen Umfang • Eine genaue Betrachtung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung erfolgt über die Erstellung eines Umweltberichts mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und mit integriertem, artenschutzrechtlichem Gutachten zum Bebauungsplan.	

Hinweise zur **Vermeidung / Minimierung / Kompensation**	• Im Umweltbericht und dem dazugehörigen artenschutzrechtlichen Gutachten beschriebene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind umzusetzen bzw. einzuhalten und wenn notwendig in die Festsetzungen des Bebauungsplans zu übernehmen. • Weiter wären folgende Maßnahmen zu empfehlen: o Schonender Umgang mit Grund, Boden und Fläche o Wiederherstellung entfernter Vegetation bspw. durch Anlegen eines gestuften Waldrandes. Dies würde eine bessere Durchwanderung des Gebiets an der Nordgrenze ermöglichen. o Fachgerechter Umgang mit umweltgefährdeten Stoffen o Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen bei Wegen, Zugängen, Plätzen und Stellplätzen o Insekten- und fledermausschonende Beleuchtungsanlagen verwenden o Kleintierdurchlässige Einfriedungen, Vermeidung von Fallenbildung (Schächte mit engmaschigen Netzen oder umlaufenden Sockel) (vgl. Sieber Consult, 2022). o Um eine Tötung von Individuen der Zauneidechse zu vermeiden, müssen Tiere, die das Eingriffsgebiet als Lebensraum nutzen zur eigenständigen Abwanderung bewegt (vergrämt) werden. Dies muss vor Beginn des Eingriffes erfolgen (vgl. Sieber Consult, 2022). o Für die Zauneidechse sind Ersatzhabitate in Form von CEF-Maßnahmen (Versteck- und Sonnmöglichkeiten, Eiablageplätze, Nahrungshabitat und Winterquartiere) anzulegen (Flächengröße wird noch festgelegt) (vgl. Sieber Consult, 2022). o Fällung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen Anfang Oktober und Ende Februar. Eingriffe in den Boden und Baubeginn ca. ab Mai bei Tempertaturen von mindestens 19 °C möglich, damit Zauneidechsen bereits mobil sind (vgl. Sieber Consult, 2022). o Abriss von Gebäuden außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchführen, um mögliche zukünftige Bruten von Bachstelze und Hausrotschwanz nicht zu zerstören. Alternativ können im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung die Gebäude kurz vor Abriss auf potenzielle Brutstätten überprüft werden (vgl. Sieber Consult, 2022).
Monitoring	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation bzw. CEF-Maßnahmen werden im Zuge des Bebauungsplan-Verfahrens formuliert. Hier wird auch die Notwendigkeit für ein Monitoring geprüft und ihre Umsetzung festgelegt.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Zu fast allen Belangen der Schutzgüter lagen fachliche Daten und Grundlagen vor. Daher ließen sich die voraussichtlichen Beeinträchtigungen bzw. die Konfliktpotenziale in ausreichendem Maße abschätzen. Für die Bewertung der artenschutzrechtlichen Bedingungen wurden die Ergebnisse der Erhebungen des Büros Sieber Consult GmbH (2022) mit einbezogen.

3.2. Hinweise zur Kompensation

Naturschutzrechtliche Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Entsprechend der gesetzlichen Grundlage (NatSchG BW § 20 ff.) ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren.

Grundsätzlich sind bei der Umsetzung des Vorhabens die möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die einzelnen Schutzgüter durchzuführen.

Die Ermittlung der nötigen Kompensation erfolgt über die Eingriffs-Ausgleichsbilanz bzw. die Umweltprüfung auf der Ebene des Grünordnungs- und Bebauungsplans. Sowie die Erarbeitung von eventuell nötigen CEF-Maßnahmen

Ausgleichsflächen

Die genaue Bilanzierung des Kompensationsbedarfs und die Festlegung der Kompensationsflächen erfolgt auf der Ebene des Umweltberichts zum Bebauungsplan.

Die mögliche Lage von Kompensationsflächen wird in folgenden Planwerken beschrieben und zum Teil festgelegt:

- Landschaftsplan mit Kompensationsflächenpool
- Ökokonten
- vorhandene Gewässerentwicklungspläne
- Entwicklungspläne für Natura 2000-Gebiete
- Biotopverbundkonzept als Flächenpool

3.3. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Bestandsanalyse des Umweltbericht zeigt, dass eine mittlere Beeinträchtigung für Natur und Landschaft durch die geplante Bebauung zu erwarten ist. Diese Gesamtbewertung wurde mittels des Wertungsrahmen des Umweltberichts (siehe Kapitel 3.4) bewertet. Um das Maß dieser Beeinträchtigungen sind aufgrund des Bestandes als gering einzuschätzen. Es sollten jedoch immer sowohl den abiotischen, biotischen und ästhetischen Belangen wie auch den sozio-ökonomischen Bedingungen gleichermaßen Bedeutung beigemessen werden und diese berücksichtigt werden.

Die folgende Tabelle stellt die betrachtete Fläche mit ihren voraussichtlichen Umweltauswirkungen dar:

Tabelle 1: Gesamtübersicht der Betroffenheit

	Belange des Umweltschutzes § 1 (6) Nr. 7 BauGB Wertigkeit / Konfliktpotenzial (Empfindlichkeit gegenüber Bebauung)										
Name	**Größe (ha)**	**Mensch**	**Boden / Fläche**	**Wasser**	**Klima**	**Tiere + Pflanzen, biol. Vielfalt**	**Landschaftsbild + Erholung**	**Kultur- und Sachgüter**	**Emissionen**	**Risiken**	**Gesamtbewertung Landschaftsökologie**
Sonderbaufläche: Betonwerk	etwa 0,4 ha	gering	Mittel	Mittel	Gering	Mittel	Gering	Gering	Gering	Gering	**Geeignet**

3.4. Wertungsrahmen: Schutzgutbezogenen Ermittlung von Konfliktpotenzialen

Die in Tabelle 1 aufgelisteten Punkte stellen die Kriterien zur Einstufung des Konfliktpotenzials der Siedlungserweiterung mit den jeweiligen Schutzgütern dar. Bei Kriterien der linken Spalte, die mit „§“ markiert sind, handelt es sich primär um gesetzliche Vorgaben. Für die landschaftsökologische Bewertung wurden die Belange des Umweltschutzes des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt. Die folgende Matrix unterteilt das Konfliktpotenzial in drei Stufen und stellt die jeweiligen Bewertungskriterien dar.

Tabelle 2: Einstufung schutzgutbezogenes Konfliktpotenzial

Pflanzen / Tiere / biologische Vielfalt (Erfassung der Schutzgebiete über den LUBW Kartenviewer)	**Konflikt-potenzial**
• **§** Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Natura 2000, geschützte Biotope, Naturdenkmäler • **§** Vorkommen oder Lebensräume von gefährdeten / seltenen Pflanzen und Tieren (RL 1) oder von artenschutzrechtlich relevanten Arten • Grünzäsuren, Regionale Grünzüge • regional bedeutende Räume für den Biotop- und Artenschutz sowie für Tierwanderungen, Waldflächen • **§** Streuobstbestände von mind. 1.500 m²	hoch
• Streuobstbestände mit einer Fläche unter 1.500 m² • Biotopverbundlinien von Lebensräumen sowie Wanderwege von Tieren mit lokaler Bedeutung • innerstädtischer Park und Grünräume mit durchschnittlicher Artenvielfalt • Vorkommen oder Lebensräume von gefährdeten / seltenen Pflanzen und Tieren (RL 2) • Landwirtschaftliche Nutzflächen mit Artenschutzrelevanz • angrenzende Schutzgebiete	mittel
• für Pflanzen und Tiere wenig relevante Räume mit geringer Biodiversität • Siedlungsgebiete mit starker Versiegelung, Straßen, vorbelastete Flächen	gering
Boden / Fläche (Bewertung der Bodenfunktionen nach LUBW (2010), Erfassung der bodenkundlichen und geologischen Einheit über die BK50 bzw. die GK50 des LGRB Kartenviewers, Wirtschaftsfunktionenkarte über die LEL)	**Konflikt-potenzial**
• **§** Bodenschutzwald • Geotope, seltene Böden • Gesamtbewertung der Bodenfunktionen von (≥ 2,50) hoch bis sehr hoch • Standorte mit hoher Bedeutung der Bodenfunktionen (z.B. naturnahe Wald-Böden, extrem trockene / feuchte Böden • Vorrangflur I	hoch
• Gesamtbewertung der Bodenfunktionen (≥ 1,50) mittel • Vorrangflur II	mittel
• Gesamtbewertung der Bodenfunktionen (< 1,50) gering oder weniger • Deutlich veränderter Boden durch Versiegelung, Aufschüttung / Abgrabung • altlastenverdächtige Flächen (mindestens B-Fall)	gering

Wasser (Erfassung der hydrogeologischen Einheit über die HK50 des LGRB Kartenviewers, HQ100 über den LUBW Kartenviewer)	**Konflikt-potenzial**
• **§** Überschwemmungsfläche HQ100 • **§** Wasserschutzgebiete Zonen I und II • **§** Quellgebiet	hoch

• Fließgewässer (inkl. der potenziellen/realen Überschwemmungsgebiete: Auen) • Stillgewässer, einzelne Wasseraustritte; Quellen	
• **§** Wasserschutzgebiet Zone III, Wasserschongebiete • schutzbedürftige Bereiche für die Wasserwirtschaft (Regionalplan) • weniger bedeutende Grundwasservorkommen und deren Neubildungsbereiche • Grundwasserleiter mit mäßiger- bis sehr guter Durchlässigkeit • untergeordnete Fließgewässer (Gräben)	mittel
• keine bekannten Grundwasservorkommen, keine Vorkommen von Oberflächengewässern • Belastungsgebiete (versiegelte Flächen, erheblich schadstoffbelastete Flächen) • Grundwassergeringleiter mit geringer- bis sehr geringer Durchlässigkeit	gering
Luft / Klima / erneuerbare Energie (Erfassung der geeigneten Flächen für erneuerbare Energie über den Energieatlas des LUBW Kartenviewers)	**Konfliktpotenzial**
• Gebiete mit lufthygienischer Wirkung (z.B. Wälder) • Luftaustauschbahnen zwischen Kaltluftproduktionsflächen und belasteten Siedlungsgebieten	sehr hoch / hoch
• Räume mit siedlungsrelevanten klimatischen Ausgleichsfunktionen • siedlungsrelevante Kaltluftentstehungsgebiete (offene Ackerfläche) • Luftaustauschbahnen zu Siedlungsgebieten • geeignete Flächen für erneuerbare Energie (Freiflächen Solar oder Windkraft)	mittel
• nicht siedlungsrelevante Kaltluftentstehungsgebiete (offene Acker- und Grünlandflächen mit siedlungsabgewandtem Abfluss / nur lufthygienisch belastete Siedlungsräume) • Räume mit Vorbelastung (Versiegelung / Schadstoffbelastungen (z.B. entlang von Hauptverkehrswegen, Gewerbegebiete, dicht bebaute Siedlungsgebiete)	gering
Risiken für die menschliche Gesundheit und Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen	**Konfliktpotenzial**
• Nutzungen mit sehr hohem bis hohem Risikograd (Produktion beinhaltet giftige bzw. gefährliche Stoffe, Produktion von entflammbaren Stoffen)	hoch
• Nutzungen mit mittlerem Risikograd (gewerbliche Nutzung mit Risikostoffen)	mittel
• Nutzung mit geringem (gewöhnliche gewerbliche Nutzung) bis sehr geringem (Wohnbebauung) Risikograd	gering
Bevölkerung (Mensch / Wohnumfeld / Erholung)	**Konfliktpotenzial**
• Lärm- und schadstoffsensible Nutzungen in der Umgebung: Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Sanatorien, Kur- und Parkanlagen • Hohe Erholungsqualitäten (vielfältig strukturiert, ruhig, schadstoffarm) / bedeutende bzw. stark frequentierte Erholungsräume mit ausreichender Erschließung; Landschaftsräume mit erholungsrelevanter Ruhe	hoch
• mäßig vielfältig strukturierte bzw. frequentierte Erholungsräume • wohngebietsnahe Ortsrandlagen • Bereiche mit mäßiger Ruhe, Luftqualität, Bioklima (geringfügig vorbelastet)	mittel
• vorbelastete, strukturarme Landschaftsbereiche, die nicht primär für Erholung geeignet sind • für Erholung ungeeignete Räume: Gewerbegebiete, Straßen + Immissionsraum beidseitig	gering
Landschaftsbild	**Konfliktpotenzial**
• (Überwiegend) vielfältige, landschaftstypische Strukturen und kleinräumig differenzierte regionaltypische Nutzungen • Überwiegend extensive Naturlandschaft • Wildnisgebiete mit ungestörten Entwicklungsprozessen	hoch

• Landschaftstypisch gliedernde Strukturen; Zunahme von Struktur- und Nutzungsarmut • Zunahme intensiven, menschlichen Einflusses	mittel
• (Überwiegend) großflächige, einheitliche Nutzungen • (Überwiegend) intensiver, menschlicher Einfluss • Naturfremde Räume	gering
Kulturgüter / Sachgüter	**Konflikt-potenzial**
• **§** Bodendenkmäler, Baudenkmäler inkl. deren Erlebnisraum • kulturhistorisch bedeutsame Einzelelemente / Landschaftsräume, Wegebezüge mit dazugehörigem Erlebnisraum • Bauwerke oder dingliche Objekte mit gutem Erhaltungszustand • Objekte oder Landschaften mit besonderem historischem Zeugniswert	hoch
• Objekte oder Landschaften mit historischem Zeugniswert • Sonstige Bauwerke oder dingliche Objekte • Flächen der landwirtschaftlichen Produktion	mittel
• Objekte oder Landschaften mit untergeordneten historischen Zeugniswert oder Sachwert	gering
Emissionen / Abfall	**Konflikt-potenzial**
• Nutzungen mit hohen Emissionen und Abfallproduktion (Gewerbegebiete, Sondergebiete)	hoch
• Nutzungen mit mittleren Emissionen und Abfallproduktion (Gewerbegebiete, Sondergebiete)	mittel
• Nutzungen mit geringen oder ehr geringen Emissionen und Abfallproduktion (Wohnbaugebiete, Grünflächen etc.)	gering

Wechselwirkungen	**Konflikt-potenzial**
• erhebliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten	hoch
• mäßige Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten	mittel
• keine bemerkenswerten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	gering

Gesamtbewertung der Eignung zur Siedlungsentwicklung

Nach der Bewertung des Konfliktpotenzials für die einzelnen Schutzgüter folgt die Gesamtbewertung der Flächeneignung zur Entwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht.

Gesamtbewertung der Eignung zur Siedlungs-entwicklung	**Konfliktpotenziale für die Schutzgüter**
geeignet	fünf oder weniger Schutzgüter mittel, kein Schutzgut hoch
überwiegend geeignet	mindestens ein Schutzgut hoch oder mindestens sechs Schutzgüter mittel
ungeeignet	mindestens drei Schutzgüter hoch bewertet
	Können Konflikte eines hohen oder mittleren Konfliktpotenzials vermieden oder leicht ausgeglichen werden, können sie in der Gesamtbewertung vernachlässigt werden.

Ziele des Umweltschutzes

Für die einzelnen Schutzgüter ergeben sich daraus folgende Zielvorstellungen:

Schutzgut Mensch

Der Schutz der menschlichen Gesundheit ist im Gründungsvertrag der EG (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 325/33, 24.12.2002, konsolidierte Fassung) als Ziel aufgelistet.
Beim Schutzgut Mensch sind Anforderungen im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den Bundesimmissionsschutzverordnungen (BImSchV), in der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) aufgeführt.
Zielvorgabe für die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen nach dem BImSchG ist:
"Zweck dieses Gesetzes ist es Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen."

Umweltqualitätsziel für den Schutz des Menschen und seiner Gesundheit in den Planungsflächen ist es, die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen zu erhalten.

Ziele bei Verwirklichung des Industrie- und Gewerbegebiets bzw. Sonderbauflächen:

- Vermeidung von Belastungen (z.B. Lärm, Luftverunreinigung, Geruch)
- Sicherung der Lebensgrundlagen
- Erhalt der Landschaft als Kultur- und Erholungsraum

Schutzgut Boden

Zielvorgabe für den Bodenschutz ist:
"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen." (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG).
Zielvorgabe für den Bodenschutz nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG §1) ist:
"Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden."

Umweltqualitätsziel für den Bodenschutz in den Planungsflächen ist es, die Funktionsfähigkeit des Wirkungsgefüges Boden weitgehend zu erhalten, in belasteten Bereichen soweit möglich wiederherzustellen und die entstehenden Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten.

Ziele bei Verwirklichung des Vorhabens:

- Insgesamt schonender und sparsamer Umgang mit Grund und Boden. Durch die Nutzung von bereits versiegelten Flächen können die Nachhaltigkeitsziele der Bundesregierung zum eingeschränkten Flächenverbrauch verfolgt werden.
- Minimierung der für den Boden-Wasser-Haushalt zu erwartenden Beeinträchtigungen durch eine weitgehende Retention / Versickerung Regenwasser im Plangebiet selbst.
- Die Versiegelung des Bodens ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- Wo möglich (z.B. Parkplätze) sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden.
- Schadstoffeinträge jeglicher Art, z.B. durch unsachgemäßen Einsatz von Düngern und Pestiziden auf privaten Grünflächen u. ä. sind zu vermeiden.

Schutzgut Wasser

Zielvorgabe für Oberflächenwasser- und Grundwasserschutz nach dem Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG BW) ist:
„*Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen […] so zu schützen, dass 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter […] auf Dauer gesichert sind*.“ (§ 1 (1) BNatSchG)

Zielvorgabe für Oberflächenwasser- und Grundwasserschutz nach dem Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) ist:
„*Das natürliche Wasserrückhaltevermögen ist zu erhalten; besteht kein natürliches Wasserrückhaltevermögen oder reicht dies nicht aus, ist es zu verbessern*.“
(§ 12 WG)

Umweltqualitätsziel für den Wasserhaushalt in den Planungsflächen ist es, die Funktionsfähigkeit in naturraumspezifischer Ausprägung zu sichern.

Ziele bei Verwirklichung des Vorhabens:

- Sparsamer Umgang mit dem Schutzgut Wasser.
- Weitestgehende Trennung des Niederschlagabflusses vom Schmutzwasser.
- Retention / Versickerung des Regenwasserabflusses.
- Verhältnismäßig naturnahe Behandlung des Regenwassers durch Schaffung von Retentionsbereichen.
- Anlage von Zisternen, Einsatz von Brauchwasser.

Schutzgut Klima

Zielvorgabe für Klimaschutz und Lufthygiene nach dem BNatSchG ist:
„*Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu*“ (§ 1 (3) Nr. 4 BNatSchG)

Umweltqualitätsziel für das Klima in den Planungsflächen ist es, die Funktionsfähigkeit der klimatischen Abläufe und Wechselbeziehungen in ihrer charakteristischen Ausprägung langfristig zu erhalten und zu optimieren.

Ziele bei Verwirklichung Vorhabens:

- Die Versiegelung sollte auf das notwendigste Maß beschränkt werden.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Zielvorgabe für den Arten- und Biotopschutz nach dem BNatSchG und dem Naturschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg (NatSchG BW):

„…*wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten*“ (§ 1 (3) Nr. 5 BNatSchG)

Ziele bei Verwirklichung der Planung:

- Die Versiegelung sollte auf das notwendigste Maß beschränkt werden.
- Möglichst Eingriff in potenzielle Habitate vermeiden
- Entfernung von Bäumen und Gehölzen vermeiden
- Vermeidung von Beeinträchtigungen von Verbundlinien und Wanderkorridoren (Erhalt des Biotopverbunds).
- Streng geschützte Arten sind gesondert zu berücksichtigen.

Schutzgut Landschaftsbild

Zielvorgabe nach dem BNatSchG und dem NatSchG BW ist:

„*Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass […] die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).*“ (BNatschG §1 Abs. 1 Nr. 3)

„…*dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft*…“ (§ 1 (4) BNatSchG)

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ist das Denkmalschutzgesetz und das Bundesimmissionsschutzgesetz relevant.
Zielvorgabe für die Kultur- und Sachgüter nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist:
“Zweck dieses Gesetzes ist es Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.“ (§ 1 BImSchG)

Das Umweltqualitätsziel für die Kultur- und Sachgüter in den Planungsflächen ist es *“die Kulturdenkmale zu schützen und zu pflegen, insbesondere den Zustand der Kulturdenkmale zu überwachen sowie auf die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmalen hinzuwirken.“* (§ 1 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg)

Allgemein gilt:

- Schutz der Kultur- und Sachgüter.
- ggf. Bergung von Kulturdenkmalen.

4. LITERATUR – UND QUELLENVERZEICHNIS

Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (1998): Geowissenschaftliche Übersichtskarte von Baden-Württemberg 1:350 000. -CD-ROM, Freiburg.

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) (2006): Klimaatlas des Landes Baden-Württemberg. Im Auftrag des Umweltministeriums Baden-Württemberg in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Wetterdienst. CD-ROM. Karlsruhe 2006. [ISBN 3-88251-310-1].

Planstatt Senner (2020):
Flächennutzungsplan 2010 Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Stockach

Planstatt Senner (2020):
Landschaftsplan 2010. Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Stockach

Regionalverband Hochrhein - Bodensee (1996):

Umweltministerium Baden-Württemberg (1995): Heft 31 - Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren.